

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

## **Über die Bildung und Verwendung eines Fonds zur Koordinierung und Zusammenarbeit der Feuerwehren im Amtsbezirk Büchen**

**Der Gemeinden Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Götting, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Müssen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm und Witzeze**

Mit dem Ziel, den Bestand der Wehren im Amtsbezirk Büchen zu sichern und den künftigen Herausforderungen im Brandschutz und in der technischen Hilfeleistung zu bewältigen, wird aufgrund des § 121 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Götting, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Müssen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm und Witzeze folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

### **§ 1 Vertragspartner**

Vertragspartner sind die Gemeinden:

- Besenthal, vertreten durch den Bürgermeister,
- Bröthen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Büchen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Fitzen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Götting, vertreten durch den Bürgermeister,
- Gudow, vertreten durch den Bürgermeister,
- Güster, vertreten durch den Bürgermeister,
- Klein Pampau, vertreten durch den Bürgermeister,
- Langenlehsten, vertreten durch den Bürgermeister,
- Müssen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Roseburg, vertreten durch den Bürgermeister,
- Schulendorf, vertreten durch den Bürgermeister,
- Siebeneichen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Tramm, vertreten durch den Bürgermeister,
- Witzeze, vertreten durch den Bürgermeister sowie

Das Amt Büchen, vertreten durch den Amtsvorsteher.

## § 2 Fonds

Zur Finanzierung folgender Aufgaben bilden die Gemeinden einen Fonds:

- a) Finanzierung der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen gemäß Fuhrparkkonzept nach § 8 dieses Vertrages.
- b) Finanzierung der Ersatzbeschaffung von Geräten zur technischen Hilfe nach § 9 dieses Vertrages.
- c) Finanzierung der Ersatzbeschaffung
  - der Uniformen und Einsatzkleidung aller Kameraden sowie der Jugendfeuerwehren,
  - der Sondereinsatzkleidung für Atemschutzgeräteträger
  - der Atemschutzgeräte samt Verschleißteilennach § 10 dieses Vertrages.

## § 3 Einzahlung in den Fonds

### Variante 1:

Der Fonds wird auf eine Laufzeit von 25 Jahren angelegt (bis 31.12.2039). Ein positiver Bestand am Ende der Laufzeit wird zu 75 % im Verhältnis der Risikopunkte der Gemeinden, welche sich aus den zu dem Zeitpunkt gültigen Feuerwehrbedarfsplänen ergeben, sowie zu 25 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.03.2039 an die Gemeinden zurückgezahlt. Ein Fehlbetrag ist von den Gemeinden nach dem gleichen Schlüssel und Stichtag auszugleichen.

### Variante 2:

Der Fonds wird auf eine Laufzeit von 25 Jahren angelegt (bis 31.12.2039). Ein positiver Bestand am Ende der Laufzeit wird zu 60 % im Verhältnis der Risikopunkte der Gemeinden, welche sich aus den zu dem Zeitpunkt gültigen Feuerwehrbedarfsplänen ergeben, sowie zu 40 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.03.2039 an die Gemeinden zurückgezahlt. Ein Fehlbetrag ist von den Gemeinden nach dem gleichen Schlüssel und Stichtag auszugleichen.

## § 4 Höhe der Einzahlung

### Variante 1:

Von den Gemeinden sind jährlich Einzahlungen zu jeder der jährlichen Gesamtinvestitionssummen nach den Buchstaben a), b) und c) des § 2 zu leisten. Die Höhe der Einzahlungen berechnet sich nach folgender Formel:

(jährliche Gesamtinvestitionssumme \* 75 % / Gesamtrisikopunkte x Risikopunkte der Gemeinde)

+

(jährliche Gesamtinvestitionssumme \* 25 % / Gesamteinwohnerzahl x Einwohnerzahl der Gemeinde)

## **Variante 2:**

Von den Gemeinden sind jährlich Einzahlungen zu jeder der jährlichen Gesamtinvestitionssummen nach den Buchstaben a), b) und c) des § 2 zu leisten. Die Höhe der Einzahlungen berechnet sich nach folgender Formel:

(jährliche Gesamtinvestitionssumme \* 60% / Gesamtrisikopunkte x Risikopunkte der Gemeinde)

+

(jährliche Gesamtinvestitionssumme \* 40% / Gesamteinwohnerzahl x Einwohnerzahl der Gemeinde)

### **§ 5 Risikopunkte**

Für die Einzahlungen nach § 4 sind die Risikopunkte des Feuerwehrbedarfsplanes, in der zum 31.12. des Vorjahres gültigen Fassung maßgeblich.

### **§ 6 Einwohnerzahlen**

Für die Einzahlungen nach § 4 sind die Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes für Schleswig-Holstein vom 31.03. des Vorjahres maßgeblich.

### **§ 7 Anpassung der jährlichen Gesamtinvestitionssumme**

- (1) Die jährliche Gesamtinvestitionssumme zu § 2 Buchstabe a) wird angepasst, sobald sich erhebliche Änderungen der Risikopunkte nach § 5 ergeben, die einer Änderung des Fahrzeugkonzeptes nach § 8 bedürfen. Ein sich daraus ergebender Überschuss oder Fehlbetrag zum Ende der Vertragslaufzeit wird gemäß § 3 ausgeglichen.
- (2) Die jährliche Gesamtinvestitionssumme zu § 2 Buchstabe b) wird jährlich angepasst. Als Grundlage dient die Summe der Gerätewerte gemäß dem in § 9 beschriebenen Konzept.
- (3) Die jährliche Gesamtinvestitionssumme zu § 2 Buchstabe c) wird jährlich angepasst. Als Grundlage dient die Summe der Werte der Ausrüstungsgegenstände und der Atemschutzgeräte gemäß dem in § 10 beschriebenen Konzept.

### **§ 8 Fuhrparkkonzept**

- (1) Für das nachfolgende Fuhrparkkonzept, welches die Planung und den erwarteten Bedarf an Ersatzbeschaffungen aufzeigt, werden nach § 2 Buchstabe a) folgende Zuschüsse aus dem Fonds geleistet (Festbeträge):  
(Die Anschaffungsjahre müssen noch durch den Arbeitskreis zur Erstellung eines amtsweiten Feuerwehrkonzeptes ermittelt werden.

Jahr	Gemeinde	Fahrzeugtyp	Zuschuss Fonds
????	Besenthal	TSF-W	120.000,00 €
????	Bröthen	MLF	150.000,00 €
????	Büchen	TSF-W	120.000,00 €
????		LF20	225.000,00 €
????		HLF20	225.000,00 €
????		RW1	225.000,00 €
????		GW1	100.000,00 €
????	Fitzen	MLF	150.000,00 €
????	Göttin	TSF-W	120.000,00 €
????	Gudow	TLF2000	140.000,00 €
????		LF20	225.000,00 €
????	Güster	LF20	225.000,00 €
????		Boot	30.000,00 €
????	Klein Pampau	TSF-W	120.000,00 €
????	Langenlehsten	MLF	150.000,00 €
????	Müssen	MLF	150.000,00 €
????		TSF-W	120.000,00 €
????	Roseburg	MLF	150.000,00 €
????	Schulendorf	TSF-W	120.000,00 €
????	Siebeneichen	TSF-W	120.000,00 €
????	Tramm	MLF	150.000,00 €
????	Witzeeze	LF10	200.000,00 €

- (2) Zieht eine Gemeinde eine Ersatzbeschaffung aus wirtschaftlichen Gründen vor, so ist dies mit der Arbeitsgruppe abzustimmen. Sollte der Bestand des Fonds zum Zeitpunkt der Beschaffung nicht die Höhe des Zuschusses decken, so wird der Differenzbetrag durch das Amt Büchen vorgestreckt.
- (3) Ändern sich die Bezeichnungen der Fahrzeug-Typen, sind die nach objektiven Gesichtspunkten vergleichbaren Nachfolgefahrzeuge maßgeblich.
- (4) Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der betreffenden Gemeinde. Bei allen Ersatzbeschaffungen gibt der Arbeitskreis Feuerwehr eine Stellungnahme ab, ob das Fahrzeug dem obigen Fuhrparkkonzept entspricht. Der Arbeitskreis hat Anspruch auf Einsicht in alle Beschaffungsvorgänge.
- (5) Wird der bei der Ersatzbeschaffung zur Verfügung stehende Betrag durch eine Gemeinde nicht vollständig abgefordert, so ist der Differenzbetrag dem Gemeindehaushalt zurückzuführen.
- (6) Die Aktualisierung bzw. Anpassung des Fahrzeugkonzeptes nach dem in § 7 Abs. 1 beschriebenen Fall erfolgt durch die Arbeitsgruppe.

## **§ 9 Konzept Geräte zur technischen Hilfe**

- (1) Der Bestand der Einzahlungen gemäß § 2 Buchstabe b) dient zur Sicherung des Standards im Bereich der Geräte zur technischen Hilfe, der Ersatzbeschaffung der in Anlage 1 aufgeführten Geräte.
- (2) Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der bzw. den betreffenden Gemeinde/n.
- (3) Die Aktualisierung bzw. Anpassung der Geräte des Konzeptes auf neue Typenbezeichnungen oder Standards erfolgt durch die Arbeitsgruppe. Die Aufnahme bisher nicht erfasster Geräte in das Konzept muss durch die Arbeitsgruppe beschlossen werden. Die Gemeinden können Vorschläge unterbreiten.

## **§ 10 Konzept der Uniformen und Einsatzschutzkleidung, der Sondereinsatzschutzkleidung für Atemschutzgeräteträger und der Atemschutzgeräte**

- (1) Der Bestand der Einahlungen gemäß § 2 Buchstabe c) dient der Ersatzbeschaffung der Uniform und Einsatzschutzkleidung eines jeden aktiven Kameraden, der Ersatzbeschaffung der Sondereinsatzschutzkleidung eines jeden Atemschutzgeräteträgers und der Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte.
- (2) Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis. Die Gemeinden müssen soweit planbar den jährlichen Bedarf dem Arbeitskreis melden. Die Priorität der Ersatzbeschaffungen wird durch die Arbeitsgruppe geregelt.
- (3) Der zu beschaffende Standard der Ausrüstungsgegenstände ergibt sich gemäß Anlage 2. Die Anpassung der gelistet Ausrüstungsgegenstände an neue Sicherheitsstandards und Normen erfolgt jährlich durch den Arbeitskreis.
- (4) Die Anzahl der benötigten Atemschutzgeräte ist regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch den Arbeitskreis. (Vor Vertragsbeginn wird die Liste aktuelle Liste noch überarbeitet und um den zukünftigen Bedarf bspw. Besenthal erweitert)

## **§ 11 Arbeitskreis Feuerwehr**

- (1) Der Arbeitskreis besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - 3 Bürgermeister der Vertragsgemeinden
  - 3 Gemeindeführer oder stellvertretende Gemeindeführer der Vertragsgemeinden
  - Dem Amtsführer oder stellvertretenden Amtsführer und
  - Einem Vertreter der Verwaltung mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen nach den einschlägigen Vorschriften der Amtsordnung bzw. Gemeindeordnung für Ausschüsse benannt. Die Wahl erfolgt in der jeweils konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Büchen. Scheide die Mitglieder vorzeitig aus ihrer Funktion als Bürgermeister, Amtswehrführer oder stellvertretender Amtswehrführer, Gemeindeführer oder stellvertretender Gemeindeführer in laufender Wahlzeit aus, verlieren sie automatisch ihre Mitgliedschaft im Arbeitskreis Feuerwehr. Eine Ersatzbenennung findet dann in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Büchen statt.

- (3) Zu den Aufgaben des Arbeitskreises gehört u.a. die:
- Aktualisierung des Fahrzeugkonzeptes gemäß § 8 Absatz 5
  - Abgabe von Stellungnahmen nach § 8 Absatz 4 dieses Vertrages
  - Aktualisierung der Geräte zur technischen Hilfe gemäß § 9 Absatz 3
  - Aktualisierung der Ausrüstung und Atemschutzgeräte gemäß § 10 Absatz 3 und 4
  - Ausarbeitung von Lieferverträgen
  - Sichtung und Stichprobenprüfung der Rechnungen für Ersatzbeschaffungen nach §§ 9 und 10.
- (4) Der Arbeitskreis gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese ist den Gemeinden zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinden sind über die Tätigkeit des Arbeitskreises in ausreichender Form zu informieren.

## **§ 12 Verwaltung der Fonds Aufgabe und Verpflichtung des Amtes Büchen**

Die Verwaltung des Fonds (Geschäftsführung) erfolgt durch den Amtsvorsteher des Amtes Büchen. Verwaltungs- und Sachkosten gehen zu Lasten des Amtes Büchen. Die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages nach § 21 Absatz 2 Amtsordnung Schleswig-Holstein oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift ist nicht zulässig und von den Gemeinden und dem Amt mit Blick auf die Ziele dieses Vertrages auch nicht gewünscht.

## **§ 13 Gesamtrechtsnachfolge**

- (1) Bei einer etwaigen Verwaltungsreform ist ein Rechtsnachfolger des Amtes Büchen zur Übernahme der Aufgaben und Leistungen nach § 12 dieses Vertrages verpflichtet. Der Bestand des Fonds ist ein Sondervermögen bereitzuhalten.
- (2) Bei einer Gebietsreform ist ein Rechtsnachfolger einer Vertragsgemeinde verpflichtet, diesen Vertrag zu übernehmen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem

beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### § 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Büchen, den

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Besenthal

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Bröthen

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Büchen

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Fitzen

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Götting

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Gudow

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Güster

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Klein Pampau

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Langenlehsten

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Müßen

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Roseburg

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Schulendorf

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Siebeneichen

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Tramm

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Witzeze